

**RS OGH 1982/9/30 8Ob141/82,  
8Ob212/82, 2Ob45/89 (2Ob46/89),  
7Ob311/98f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1982

## Norm

ABGB §879 BI  
ABGB §1295 III  
ABGB §1438 Ba  
KFG §63

## Rechtssatz

§ 63 KFG hat den Zweck, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, neben dem Lenker und Halter auch den Haftpflichtversicherer direkt zu belangen, weshalb er im Regelfall diese ihm solidarisch Haftenden auch gemeinsam klagt. Soweit infolge Mitverschuldens des Geschädigten eine Gegenforderung auch nur eines dieser Beteiligten zur Aufrechnung gelangt, kommt dies allen solidarisch haftenden zugute. Wenn der Kläger im vorliegenden Fall versucht, sich diesen Konsequenzen dadurch zu entziehen, daß er nur den Lenker klagt, kann es nicht den guten Sitten widersprechen, wenn Halter und Versicherer ihrerseits durch Zession ihrer Forderungen an den geklagten Lenker das dem oben dargestellten Regelfall entsprechende Ergebnis wiederherzustellen suchen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 141/82  
Entscheidungstext OGH 30.09.1982 8 Ob 141/82  
Veröff: SZ 55/137
- 8 Ob 212/82  
Entscheidungstext OGH 10.03.1983 8 Ob 212/82  
Veröff: JBl 1984,378
- 2 Ob 45/89  
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 2 Ob 45/89  
nur: § 63 KFG hat den Zweck, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, neben dem Lenker und Halter auch den Haftpflichtversicherer direkt zu belangen. (T1) Beisatz: Sobald der Geschädigte aber einmal mit seinem gegen einen der mehreren Ersatzpflichtigen gerichteten Begehren unterlegen ist, kann er nicht noch einen anderen Ersatzpflichtigen klagen. (T2)
- 7 Ob 311/98f  
Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 311/98f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0016521

## Dokumentnummer

JJR\_19820930\_OGH0002\_0080OB00141\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)